



**Rahmenvereinbarung für die Betriebsart: Fotograf(in), Kameramann,- frau, Digital Operator**

zwischen

**SKP Versicherungsmakler  
Sven Pöpping  
Hohe Geest 218  
48165 Münster  
Agenturnummer 142 06 3928  
Rahmenvertragsnummer 20201106901**

und

**NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG  
Ostendstr. 100  
90334 Nürnberg**

### **1. Präambel**

Die nachfolgenden Ausführungen stellen grundsätzlich den Rahmen dar, auf dessen Basis Risiken gezeichnet werden können. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrags wird durch diese Vereinbarung in keinem Fall begründet. Diese Rahmenvereinbarung ersetzt alle bislang getroffenen Absprachen.

### **2. Anwendungsbereich**

Diese Rahmenvereinbarung gilt ausschließlich für Betriebshaftpflichtrisiken für die Betriebsart: Fotograf(in), Kameramann,- frau, Digital Operator.

Über diese Rahmenvereinbarung können nur Versicherungsnehmer versichert werden, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

### **3. Laufzeit der Rahmenvereinbarung**

Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.03.2021, 12:00 Uhr, und endet am 31.12.2021, 12:00 Uhr.

Die Rahmenvereinbarung verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner in Schriftform gekündigt wird. Das Recht jeder Partei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.



#### 4. Versicherungssummen

##### Variante A:

- 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
- 500.000 EUR für Vermögensschäden
- 3.000.000 EUR pauschal für die Umweltschadens-Basisversicherung

##### Variante B:

- 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
- 500.000 EUR für Vermögensschäden
- 5.000.000 EUR pauschal für die Umweltschadens-Basisversicherung

##### Variante C:

- 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
- 500.000 EUR für Vermögensschäden
- 5.000.000 EUR pauschal für die Umweltschadens-Basisversicherung

##### Zu Variante A bis C:

**Die Versicherungssumme für Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten beträgt 250.000 EUR und steht im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.**

**Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vorstehend angeführten Versicherungssummen, bei den Umweltrisiken das Einfache.**

#### 5. Versicherungsbedingungen

Für die Zusammenarbeit gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeine Informationen nach dem § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- Merkblatt zur Datenverarbeitung (ISO 020)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) mit den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung B, C, E, F, und H -AH 615-. Bei Mitversicherung der Privat-Haftpflichtversicherung gelten zusätzlich A. und G., bei Mitversicherung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich D.  
**Abschnitt F, I. Gewerbliche Risiken, Ziffer 2.2.8 wird wie folgt neu gefasst:  
2.2.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;**



- Zusatzdeckung für mittelständische Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe – Mittelstands-Police –AH 528-, **mit folgenden Modifizierungen:**
  - a)  
**Abschnitt C., wird wie folgt erweitert:**
    - 13. Mitversichert gilt im Rahmen des Vertrages die Organisation, Durchführung von Vorträgen, Workshops und Ausstellungen.**
    - 14. Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht von nicht angestellten Gehilfen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, mitversichert.**
  - b)  
**Abschnitt D., Ziffer 6.1.4 wird wie folgt neu gefasst:**  
**6.1.4 aus versicherten Leistungen im Inland oder Ausland – ausgenommen die Länder USA/US-Territorien oder Kanada. Dieser Ausschluss gilt nicht bei einem Aufenthalt in USA/US-Territorien oder Kanada von maximal sechs Wochen im Jahr.**
  - c)  
**Bei Abschnitt D., 22. Drohnen, gilt der Satz „Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sind nicht versichert.“ gestrichen.**
- **Besondere Vereinbarung:**  
**Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an zu fotografierenden und zu filmenden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Fotoproduktion/Filmproduktion gemietet, gepachtet, geliehen (nicht geleast) hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.**  
**Nicht versichert sind Ansprüche, wenn eine permanente Überlassung vorliegt.**  
**Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie Abhandenkommen der Sache.**  
  
**Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder dem Geschädigten bestehen, gehen diese Versicherungen vor.**  
  
**Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.**  
  
**Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 150,00 EUR, maximal 1.500,00 EUR.**
- **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung) -AH 551-**



- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) -AH 665- mit den Zusatzbausteinen 1 und 2-

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für die Zusatzbausteine 1 und 2 betragen im Rahmen der Versicherungssumme für die Umweltschaden-Basisversicherung:

10 %, maximal 500.000 EUR.

Die genannten Bedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

### 5. Annahme –und Zeichnungsrichtlinien

Voraussetzung für die nachstehenden Beiträge ist, dass die Schadenquote der letzten 5 Jahre (Schadenzahlungen und Schadenrückstellungen auf den Angebotsbeitrag bezogen) unter 50 % liegt.

### 6. Beiträge netto zuzüglich 19 % Versicherungssteuer

#### Variante A:

BHV Personen	Beitrag EUR netto
pro Inhaber/Inhaberin und bis zu zwei Angestellte	79,00 EUR
Jede weitere angestellte Person	20,00 EUR

#### Variante B:

BHV Personen	Beitrag EUR netto
pro Inhaber/Inhaberin und bis zu zwei Angestellte	95,00 EUR
Jede weitere angestellte Person	24,00 EUR

#### Variante C:

BHV Personen	Beitrag EUR netto
pro Inhaber/Inhaberin und bis zu zwei Angestellte	110,00 EUR
Jede weitere angestellte Person	28,00 EUR



**Fakultative Einschlüsse gegen Beitrag:**

Privat-Haftpflichtversicherung für den Inhaber (Komfort und Kompakt Plus)	Beitrag EUR netto
Versicherungssumme: 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden  Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.	59,00 EUR

Hundehaftpflichtversicherung Komfort	Beitrag je Hund EUR netto
Versicherungssumme: 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden  Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.	66,50 EUR

Bei unterjähriger Zahlweise gelten folgende Ratenzahlungszuschläge:

- halbjährlich: 3 %
- vierteljährlich: 5 %
- monatlich: 7 %

**7. Laufzeit der Einzelverträge**

Von Jahr zu Jahr.

**8. Deckungszusagen**

Die Erteilung von vorläufigen Deckungszusagen erfolgt durch den Versicherer.



## 9. Nebenabreden

Die Rahmenvereinbarung gibt die Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

## 10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist

- im Verhältnis Versicherungsmakler zu Versicherer der Sitz des Versicherers.
- im Verhältnis Versicherungsnehmer zu Versicherer der Sitz des Versicherungsnehmers.

## 11. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Zusammenhang eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten.

## 13. Ort, Datum, Unterschriften

Münster, den

---

SKP Versicherungsmakler

Nürnberg, den 01.03.2021

NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG

i.V. Thomas Ellmann      i.V. Stefan Burk

**Diese Rahmenvereinbarung wurde von der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG elektronisch erstellt und deshalb von der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG nicht mit Originalunterschriften versehen. Die Gültigkeit wird hierdurch nicht beeinträchtigt.**